



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 715 OR

Eine Kommentierung von Nicolas Facincani / Lukas Gayler

Herausgegeben von Lukas Müller

Stand der Bearbeitung: 04.04.2024

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20240404-195729-0

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Facincani/Lukas Gayler, Kommentierung zu Art. 715 OR, in: Lukas Müller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Obligationenrecht

Kurzzitat: OK-Facincani/Gayler, Art. 715 OR N. XXX.

4. Recht auf Einberufung

Art. 715

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

GLIEDERUNG

I. Einleitung	3
A. Allgemeines	3
B. Aktienrechtsrevisionen	3
C. Gesetzliche Regelung und Modifikationen	3
II. Das Begehren um Einberufung einer Verwaltungsratssitzung.....	5
A. Formvorschriften	5
B. Begründungspflicht	5
C. Adressat.....	5
III. Die Einberufung der Verwaltungsratssitzung	6
A. Kompetenz zur Einberufung.....	6
B. Form der Einberufung und Zeitpunkt der Sitzung.....	6
IV. Die gerichtliche Durchsetzung	6
A. Zulässigkeit einer Leistungsklage	6
B. Aktiv- und Passivlegitimation	7
Literaturverzeichnis.....	7

I. EINLEITUNG

A. Allgemeines

- 1 Das Obligationenrecht sieht keine Regelung vor, in welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Verwaltungsratssitzungen einberufen werden müssen und ob in diesem Zusammenhang Fristen zu wahren sind.¹ Im Grundsatz wäre der Gesamtverwaltungsrat zuständig für den Entscheid, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort zusammenzukommen, da das Gesetz keine andere Bestimmung enthält.² Gemäss Lehre und Usanz wird jedoch dem Präsidenten des Verwaltungsrates ein eigenständiges Ermessen zum Entscheid zur Durchführung der Einberufung zugestanden.³
- 2 In Art. 715 OR wird das individuelle Recht des Verwaltungsratsmitglieds auf eine unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verankert. Dieses individuelle Recht steht in direktem Zusammenhang mit der individuellen Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 717 OR und der Verantwortung für eine pflichtgemässe Geschäftsführung gemäss Art. 754 OR.⁴ Die konkrete Ausgestaltung dieses individuellen Rechts hat der Gesetzgeber mit der rudimentären Regelung in Art. 715 OR jedoch der Praxis und dem Richter überlassen.⁵ Art. 715 OR gewährt hingegen kein Recht des Verwaltungsratsmitglieds auf Durchführung eines Zirkulationsbeschlussverfahrens.⁶

B. Aktienrechtsrevisionen

- 3 Die Bestimmung von Art. 715 OR wurde mit der Aktienrechtsreform von 1991 insofern geändert, als dass *auf das Erfordernis der Schriftlichkeit verzichtet* wurde.⁷ Im Weiteren wurde klargestellt, dass die Anberaumung einer Sitzung auf entsprechendes Verlangen *unverzüglich* zu erfolgen hat. Überdies wurde vom Ständerat die *Pflicht zur Angabe von Gründen* eingefügt.⁸
- 4 Im Rahmen der Aktienrechtsreform von 2020 stand die Bestimmung von Art. 715 OR nicht zur Diskussion und sie blieb daher unverändert.⁹

C. Gesetzliche Regelung und Modifikationen

- 5 Das Recht, ein Begehren auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu stellen, steht jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates zu. Dieses Individualrecht kann weder entzogen noch eingeschränkt werden.¹⁰ Der Präsident des Verwaltungsrates darf ein Gesuch nur ablehnen, wenn das Gesuch rechtsmissbräuchlich ist oder in klar querulatorischer Absicht gestellt wird.¹¹

1. Müller, S. 47; Krneta, Art. 713 Rz. 735.

2. Böckli, S. 1359.

3. Böckli, S. 1359; Forstmoser/Meyer-Hayoz/Nobel, § 31 N. 5, wonach das Gesetz dies zwar nicht sagt, es aber in Art. 715 OR voraussetzt.

4. BSK-Wernli, Art. 715 N. 3.

5. Müller/Lipp/Plüss, S. 151; Müller, S. 47, wo auch ein unveröffentlichtes Urteil des Zuger Kantonsgerichtspräsidenten vom 23.11.1976 erwähnt wird, in welchem eine Klage gegen den säumigen Verwaltungsratspräsidenten gutgeheissen wurde.

6. CHK-Plüss/Facincani, Art. 715 N. 1.

7. Vor der Aktienrechtsreform 1991 war das Recht auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung in Art. 713 Abs. 2 OR 1936 verankert.

8. BSK-Wernli, Art. 715 N. 2.

9. Forstmoser/Küchler, S. 423.

10. ZK-Bühler, Art. 715 N. 8; Vischer/Endrass, S. 405 f.; Forstmoser, § 11 N. 26

11. CHK-Plüss/Facincani, Art. 715 N. 4; Forstmoser, § 11 N. 27.

- 6 Art. 715 OR gewährt kein individuelles Recht auf eine direkte Einberufung des Verwaltungsrates. Ein solches Recht besteht nur, wenn es in den Statuten oder im Organisationsreglement der Aktiengesellschaft vorgesehen ist.¹²
- 7 Das Recht auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zwingender Natur.¹³ Es kann daher weder in den Statuten noch im Organisationsreglement einer Aktiengesellschaft eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.¹⁴
- 8 Von Art. 715 OR abweichende Bestimmungen sind im Organisationsreglement festzuhalten, da es sich beim Recht auf Einberufung um ein unentziehbares Individualrecht des Verwaltungsrates handelt, welches in die Kernkompetenz des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR (Festlegung der Organisation) fällt. Diese unentziehbare und unübertragbare Kompetenz des Verwaltungsrates ist dem Einfluss der Generalversammlung entzogen.¹⁵
- 9 Statutarische Bestimmungen, welche die Befugnis zur Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nach Art. 715 OR entziehen oder einschränken, sind nichtig im Sinne von Art. 706b OR.¹⁶ Nichtig im Sinne von Art. 714 OR in Verbindung mit Art. 706b OR sind etwaige reglementarische Bestimmungen.¹⁷
- 10 Dispositiver Natur sind hingegen die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung. Dazu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Modalitäten:¹⁸
- Die Form, in welcher das Gesuch einzureichen ist;
 - Die Frist, welche im Hinblick auf die Einberufung der Sitzung einzuhalten ist;
 - Die Person, an welche der Antrag zu richten ist.

So kann beispielsweise Schriftlichkeit für das Begehren vorgeschrieben werden oder die Frist im Rahmen des Begriffs der «Unverzüglichkeit» konkretisiert werden, beispielsweise innert drei Tagen nach Eingang des Begehrens.

- 11 Überdies sind Regelungen auf Stufe des Organisationsreglements, welche das Einberufungsrecht erweitern, zulässig. Nachfolgend werden beispielhaft entsprechende Regelungen aufgeführt:¹⁹
- eine Bestimmung, welche jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates das Recht einräumt, direkt eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen;
 - eine Regelung, welche es dem Mitglied des Verwaltungsrates ermöglicht, das Begehren um Einberufung einer Verwaltungsratssitzung direkt an das gemäss gesellschaftlicher Ordnung für die Einberufung zuständige Mitglied zu richten;
 - eine Ausdehnung der Einberufungskompetenz auf weitere Personen (beispielsweise auf den Sekretär des Verwaltungsrates);
 - eine Bestimmung, wonach ein Begehren um Einberufung einer Verwaltungsratssitzung auch ohne Angabe von Gründen zulässig ist.

12. Vischer/Endrass, S. 406. Forstmoser vertritt die Ansicht, eine Regelung in den Statuten sei nicht zulässig, da dies dem Selbstorganisationsrecht des Verwaltungsrates widersprechen würde; siehe hierzu Forstmoser § 11 N. 29.

13. Vischer/Endrass, S. 405 f.

14. CHK-Plüss/Facincani, Art. 715 N. 1.

15. Erb, S. 7; ZK-Bühler, Art. 715 N. 3.

16. Erb, S. 8 f.

17. Erb, S. 8 f.

18. CR-Peter/Cavadini, Art. 715 N. 2.

19. Erb, S. 9.

II. DAS BEGEHREN UM EINBERUFUNG EINER VERWALTUNGSRATSSITZUNG

A. Formvorschriften

- 12 Das Begehren um Einberufung einer Verwaltungsratssitzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften. Auf das Erfordernis der Schriftlichkeit wurde mit der Aktienrechtsreform 1991 verzichtet.
- 13 Das Begehren um Einberufung einer Verwaltungsratssitzung kann mündlich, telefonisch oder auch durch elektronische Kommunikationsmittel eingereicht werden.²⁰ Eine schriftliche Einreichung ist selbstverständlich auch möglich.
- 14 Das Organisationsreglement kann vorsehen, dass der Antrag in schriftlicher Form einzureichen ist.²¹ Eine solche Vorschrift ist ohnehin zu empfehlen, einerseits aus Beweisgründen, andererseits aber auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Antragstellung durch die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.²²

B. Begründungspflicht

- 15 Das Begehren unterliegt einer generellen Begründungspflicht. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und gilt unabhängig von der Form, in welcher das Gesuch gestellt beziehungsweise eingereicht wird.
- 16 An die Begründungspflicht sind keine hohen Anforderungen zu stellen.²³ So ist weder die Ausformulierung in einem Traktandum oder mehreren Traktanden noch das Stellen von Anträgen im Hinblick auf ein Traktandum oder mehrere Traktanden erforderlich.²⁴
- 17 Im Einberufungsbegehren ist grundsätzlich zu umschreiben, welches Thema behandelt werden soll, sodass der Verwaltungsratspräsident die Einberufung und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sich auf die Sitzung vorbereiten können.²⁵ Aus der Begründungspflicht darf allerdings nicht gefolgert werden, das Recht, die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen, bestehe nur in begründeten Fällen.²⁶

C. Adressat

- 18 Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass der Antrag beim Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen ist.²⁷ Dieses Erfordernis bleibt auch dann bestehen, wenn das Organisationsreglement die Zuständigkeit für die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung einer anderen Person zuweist.²⁸

20. Vischer/Endrass, S. 406; Forstmoser/Meyer-Hayoz/Nobel, § 28 N. 115; CR-Peter/Cavadini, Art. 715 N. 3.

21. Sofern dies nicht zu einer übermässigen Erschwerung des Einberufungsrechts führt; siehe hierzu Forstmoser, § 11 N. 26.

22. Vischer/Endrass, S. 406.

23. So auch OFK-Stach, Art. 715 N. 2.

24. Vgl. Erb, S. 6; Vischer/Endrass, S. 407, wonach die gesetzlich vorgesehene Begründungspflicht in einem offenkundigen Spannungsverhältnis zum unentziehbaren und zwingenden Recht eines jeden Mitglieds des Verwaltungsrates steht, jederzeit eine Sitzung einberufen zu lassen. Anderer Meinung ist Georg Krneta, welcher die Ansicht vertritt, dass ein entsprechender Antrag von einem Traktandierungsbegehren begleitet sein müsse (vgl. Krneta, Art. 715 N. 900).

25. Vgl. Vischer/Endrass, S. 407.

26. von der Crone, N. 1363.

27. Oulevey/Levrat, S. 215

28. Vgl. BSK-Wernli, Art. 715 N. 5.; a.M. CR-Peter/Cavadini, Art. 715 N. 4.

III. DIE EINBERUFUNG DER VERWALTUNGSRATSSITZUNG

A. Kompetenz zur Einberufung

- 19 Grundsätzlich fällt die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung in die Kompetenz des Präsidenten des Verwaltungsrates.²⁹ Wird diese Kompetenz einer anderen Person zugewiesen (beispielsweise dem Delegierten des Verwaltungsrates), so hat der Präsident gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass diese Person ihre Aufgaben wahrnimmt.³⁰ Ergibt sich aus den Statuten oder aus dem Organisationsreglement, dass ein anderes Mitglied für die Einberufung zuständig ist, so hat dieses mit dem Präsidenten Rücksprache zu nehmen.³¹

B. Form der Einberufung und Zeitpunkt der Sitzung

- 20 Unter Vorbehalt statutarischer oder reglementarischer Vorschriften kann die Einberufung der Verwaltungsratssitzung formfrei erfolgen, wobei mindestens Zeit und Ort anzugeben sind.³² Aus Beweisgründen empfiehlt sich aber auch in diesem Zusammenhang die schriftliche Einladung, da Beschlüsse, die an Sitzungen gefällt werden, an welche nicht alle Mitglieder des Verwaltungsrates eingeladen wurden, nichtig sind im Sinne von Art. 714 OR. Die Verwaltungsratssitzung ist so anzusetzen, dass es den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit dem notwendigen guten Willen möglich ist, daran teilzunehmen.³³

IV. DIE GERICHTLICHE DURCHSETZUNG

A. Zulässigkeit einer Leistungsklage

- 21 In Art. 715 OR ist nicht festgehalten, dass der Richter im Verweigerungsfall auf Antrag die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates anordnen kann. Dies steht im Gegensatz zum Recht des Aktionärs auf Einberufung einer Generalversammlung gemäss Art. 699 OR. In dessen Absatz 5 ist ausdrücklich festgehalten, dass der Aktionär den Richter anrufen kann. Soweit ersichtlich geht die Lehre jedoch fast einhellig davon aus, dass dem Gesuchsteller auch gestützt auf Art. 715 OR eine entsprechende Leistungsklage zusteht³⁴, wie dies das Bundesgericht nun in BGE 144 III 100 E. 5.2.2 im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates bejaht hat.³⁵ Basierend auf einer solchen Klage kann der Richter die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung anordnen oder gleich selber einberufen.³⁶

29. Facincani/Sutter, S. 264; von der Crone, N. 1360; Forstmoser, § 11 N. 25; Plüss § 13 N. 13.

30. CR-Peter/Cavadini, Art. 715 N. 6.

31. BSK-Wernli, Art. 715 N. 8.

32. BSK-Wernli, Art. 715 N. 8.

33. von der Crone, N. 1364.

34. BSK-Wernli, Art. 715 N. 7; Erb, S. 12; Oulevey/Levrat, S. 215; Blanc, Fn. 4; CR-Peter/Cavadini, Art. 715 N. 6. Einzig nach Peter V. Kunz ist zweifelhaft, ob ein klagbarer Anspruch auf Einberufung besteht, da Art. 715 OR im Entwurf zur Aktienrechtsreform 1991 als Teil des nach seiner Meinung nicht einklagbaren Art. 715a OR konzipiert gewesen sei (vgl. Kunz, § 11 Fn. 269). In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in BGE 144 III 100 E. 5.2.2 die Zulässigkeit einer Leistungsklage gestützt auf Art. 715a OR jedoch eindeutig und unmissverständlich bejaht.

35. OK-Facincani/Gayler/Wissler, Art. 715a OR N. 23 ff.

36. In einem unveröffentlichten Entscheid des Zuger Kantonsgerichtspräsidenten vom 23.11.1976 wurde der Verwaltungsratspräsident verpflichtet, eine Verwaltungsratssitzung anzuberaumen (siehe hierzu Erb, S. 12).

B. Aktiv- und Passivlegitimation

- 22 Aktivlegitimiert zur Leistungsklage ist jenes Mitglied des Verwaltungsrates, dessen Gesuch um Einberufung einer Verwaltungsratssitzung abgelehnt wurde oder auf dessen Gesuch nicht eingegangen wurde.³⁷
- 23 Keine Aktivlegitimation kommt der Gesellschaft zu.³⁸
- 24 Weniger klar ist die Frage der Passivlegitimation. Als Beklagte kommen grundsätzlich die Gesellschaft oder der Präsident des Verwaltungsrates in Frage. Im Gegensatz zu Art. 699 OR wird in Art. 715 OR nicht der Verwaltungsrat als Ganzes, sondern der Präsident des Verwaltungsrates direkt mit der Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates betraut. Daher erübrigt sich die Frage nach einer allfälligen Passivlegitimation aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 25 In Bezug auf Art. 715 OR ist zu beachten, dass letztlich die Gesellschaft Trägerin der Pflicht auf Einberufung von Verwaltungsratssitzungen ist. Lediglich die Ausübung erfolgt durch ihre Organe. Basierend darauf ist die Passivlegitimation der Gesellschaft zu bejahen.³⁹
- 26 Umstritten ist in der Lehre, ob auch der Präsident des Verwaltungsrates passivlegitimiert ist.⁴⁰ Unseres Erachtens besteht ein starkes Argument für eine entsprechende Passivlegitimation, welche sich direkt aus dem Gesetzestext ergibt. So wird in Art. 715 OR die Pflicht ausdrücklich einer bestimmten Organperson, nämlich dem Präsidenten des Verwaltungsrates, zugewiesen. Die entsprechende Frage ist jedoch nicht höchstrichterlich geklärt.
- 27 Der Streitwert der Leistungsklage zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist nicht leicht zu bestimmen und kann anhand der Entscheidungen, die anlässlich der Sitzung getroffen werden sollten oder der Schritte, die sie nach sich ziehen könnten, bestimmt bzw. abgeschätzt werden.⁴¹

LITERATURVERZEICHNIS

Blanc Mathieu, Renforcement du droit à l'information de l'administrateur, in: Bulletin CEDIDAC Nr. 74, 2018.

Böckli Peter, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich, 2022.

Bühler Christoph B., Kommentierung zu Art. 715 OR, in: Handschin Lukas (Hrsg.), Zürcher Kommentar, Die Aktiengesellschaft, Generalversammlung und Verwaltungsrat. Mängel in der Organisation, Art. 698-726 und 731b OR, 3. Aufl., Zürich 2018.

Erb Catrina, Die richterliche Einberufung von Verwaltungsratssitzungen, in: Gaudenz G. Zindel/Patrik R. Peyer/Betrand Schott, Wirtschaftsrecht in Bewegung, Zürich/St. Gallen 2008.

Facincani Nicolas/Gayler Lukas/Wissler Seline, Kommentierung zu Art. 715a OR, in: Lukas Müller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Obligationenrecht.

Facincani Nicolas/Sutter Reto, Verwaltungsratssitzung, in: Trex 2023, S. 264 ff.

Forstmoser Peter, Organisation und Organisationsreglement der Aktiengesellschaft, Zürich 2011.

37. Oulevey/Levrat, S. 326.

38. Erb, S. 14.

39. BSK-Wernli, Art. 715 N. 7; Erb, S. 12; Vischer/Endrass, S. 410.

40. Bejahend: Wernli, N. 7; Erb, S. 20; ZK-Bühler, Art. 715 N. 27. Verneinend: Vischer/Endrass, S. 410.

41. Vgl. Oulevey/Levrat, S. 326.

Forstmoser Peter/Küchler Marcel, Schweizerisches Aktienrecht 2020. Mit neuem Recht der GmbH und der Genossenschaft und den weiteren Gesetzesänderungen, Bern 2022.

Forstmoser Peter/Meyer-Hayoz Arthur/Nobel Peter, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996.

Krnetta Georg, Praxiskommentar Verwaltungsrat. Art. 707-726 OR und Spezialgesetze. Ein Handbuch für Verwaltungsräte, 2. Aufl., Bern 2005.

Kunz Peter V., Der Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht, Bern 2001.

Müller Roland, VR-Sitzung: Vorbereitung, Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung, Protokollierung, SJZ 107 (2011), S. 45 ff.

Müller Roland/Lipp Lorenz /Plüss Adrian, Der Verwaltungsrat. Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 5. Aufl., Zürich 2021.

Peter Henry/Cavadini Francesca, in: Amstutz Marc/Tercier Pierre/Trigo Trindade Rita (Hrsg.), Commentaire Romand, Code des Obligations II, Code des obligations art. 530-1186, Loi sur les bourses art. 22-33, Avec une introduction à la Loi sur les fusion, Basel 2008.

Plüss Adrian, Der Verwaltungsrat Art. 707-722, 726 OR, in: Nobel Peter/Müller Christoph, Das Aktienrecht - Kommentar der ersten Stunde, Bern 2023.

Plüss Adrian/Facincani Nicolas, in: Roberto Vito/Trüeb Hans Rudolf (Hrsg.), CHK - Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, Art. 530-771 OR, 4. Aufl., Zürich 2023.

Oulevey Xavier/Levrat Jérôme, La société anonyme, Zürich 2023.

Stach Patrick, Kommentierung zu Art. 715 OR, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, 4. Aufl., 2023.

Vischer Markus/Endrass Yves, Die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates, AJP 18 (2009), S. 405 ff.

Von der Crone Hans Caspar, Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020.

Wernli Martin, Kommentierung zu Art. 715 OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. Aufl., Basel 2023.